

**Beschluß des Kleinen Raths  
vom 24. Weinmonath 1822, betreffend  
den Bezug der ehegerichtlichen Bußen  
in Ehebruchs- und Paternitätsfällen.**

---

**U**m die gehörige Execution der dießfälligen gesetzlichen Vorsärzten zu sichern, verordnet die hohe Regierung und beauftragt das Lbl. Ehegericht, von allen E. Stillständen, welche laut ergangenen Urtheilen Bußen zu beziehen haben, deshalb jährlich Bericht einzuziehen, und darauf einzuwirken, daß keine Restanzen hängen bleiben; zu welchem Ende dann das Lbl. Ehegericht, wo es nöthig ist, die Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel gegen säumende Zahler verhängen wird.

---